



Förderaufruf

für Projekte im Sondervorhaben „Integration und Teilhabe“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Förderzeitraum 2027–2030

1. Ausgangssituation

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ soll zu einem friedlichen, respektvollen und freiheitlichen Zusammenleben in einer offenen, liberalen und pluralistischen Gesellschaft auf der Grundlage des Grundgesetzes in Deutschland beitragen. Es fördert Demokratiebildung und Extremismusprävention. „Demokratie leben!“ ist ein lernendes Programm, das immer wieder auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen reagiert.

1.1 Programmgestaltung

Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ werden Projekte in vier Programmebenen und Sondervorhaben gefördert. Die Programmebenen sind: Kommune, Land, Bund und Digitaler Raum. Sie werden ergänzt durch Sondervorhaben, unter anderem zur Integration und Teilhabe. Das Bundesprogramm beinhaltet zwei Handlungsfelder: Demokratiebildung und Extremismusprävention.

Zielgruppen der Maßnahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sind in erster Linie Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren soziales Umfeld (zum Beispiel deren Eltern, Familienangehörige und andere Bezugspersonen).

Die Maßnahmen des Bundesprogramms adressieren zudem Fachkräfte in Regelstrukturen und deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Regelstrukturen im Sinne des Bundesprogramms sind auf Dauer angelegte, institutionell verfasste und gesellschaftlich etablierte staatliche oder nichtstaatliche Strukturen.

Beispiele hierfür sind:

Orte der frühkindlichen Betreuung, Ganztagsbetreuung/Hort; Institutionen der schulischen Bildung vor allem Grundschulen, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Schulen der Berufsbildung; Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, vor allem Hochschulen, Universitäten, Berufsakademien, Volkshochschulen; Einrichtungen und deren Angebote für Kultur, Sport, soziale Angelegenheiten, für Sicherheitssaufgaben, Traditionspflege oder außerschulischen Bildung, zum Beispiel Sportvereine, Musikvereine, Theater, Gedenkstätten, Heimatvereine, Feuerwehr, Bildungsstätten; religiöse Vereinigungen und Einrichtungen; Interessenvertretungen, zum Beispiel Gewerkschaften, Selbstvertretungen, Verbände, Jugendorganisationen; Öffentlicher Dienst und Verwaltungsbehörden



Multiplikatorinnen und Multiplikatoren an Regelstrukturen sind Schlüsselpersonen, die an diesen Regelstrukturen sind oder für diese agieren. Sie können die Zielgruppe unterstützen oder Wissen, Informationen, Werte oder Fähigkeiten an eine große Zielgruppe weitergeben. Sie fungieren somit auch als Informationsvermittler und können eine breite Weitergabe ermöglichen.

Beispiele hierfür sind – haupt-, neben- oder ehrenamtlich:

Eltern, gewählte Vertreterinnen und Vertreter, Mitglieder in Gremien, Trainerinnen und Trainer, Dozentinnen und Dozenten, Mitglieder, Patinnen und Paten, Mentorinnen und Mentoren, Tutorinnen und Tutoren, Trainerinnen und Trainer in Sportvereinen, Jugendleiterinnen und -leiter oder Jugendwartinnen und -warte, Freiwillige

Entsprechend des Gegenstands des Förderaufrufs und der jeweiligen Ziele muss eine Auswahl der Zielgruppen erfolgen.

2. Gegenstand des Förderaufrufs

Deutschland ist ein Einwanderungsland. Fragen der gesellschaftlichen Teilhabe und von Wertvorstellungen sind somit Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Integration als zentrale gesamtgesellschaftliche Aufgabe bedeutet, allen in Deutschland lebenden Menschen eine möglichst chancengerechte Teilhabe an zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu ermöglichen sowie Dialog und Konfliktbearbeitung für den Zusammenhalt der Gesellschaft zu fördern. Je nach individueller Ausgangssituation stehen dabei unterschiedliche Voraussetzungen und Bedarfe im Vordergrund. Das neue Sondervorhaben „Integration und Teilhabe“ trägt diesen Unterschieden Rechnung, indem es durch die Themenfelder „Teilhabe und Chancengerechtigkeit“ sowie „Zusammenhalt und Dialog“ Fachkräfte in Regelstrukturen dabei unterstützt, Teilhabe und Mitgestaltung zu stärken und gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Begegnung, Dialog und pluralistische Konfliktbearbeitung zu fördern.

Gegenstand dieses Förderaufrufs ist die zeitlich begrenzte Förderung von Projekten in den folgenden Themenfeldern:

- Teilhabe und Chancengerechtigkeit
- Zusammenhalt und Dialog

Es muss bei allen Projekten ein fortlaufender Transfer in die Praxis und/oder in Regelstrukturen erfolgen.

2.1 Themenfeld „Teilhabe und Chancengerechtigkeit“

Projekte in diesem Themenfeld sollen Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren dabei unterstützen, Handlungskompetenzen im Umgang mit unterschiedlichen Lebensrealitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und/oder deren sozialem Umfeld in einer Einwanderungsgesellschaft zu erwerben. Dabei sollen unterschiedliche Voraussetzungen sowie mögliche Barrieren und Herausforderungen für Teilhabe und Chancengerechtigkeit in der Einwanderungsgesellschaft berücksichtigt und interkulturelle



Öffnungsprozesse implementiert werden. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder ihr soziales Umfeld sollen so aktiv in demokratische Prozesse einbezogen werden sowie konkrete Teilhabemöglichkeiten in der Einwanderungsgesellschaft erfahren.

Vor diesem Hintergrund sollen in diesem Themenfeld Projekte gefördert werden, die mindestens eines der folgenden Mittlerziele (MZ) verfolgen:

MZ 1: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind handlungskompetent mit Blick auf Teilhabe, Chancengerechtigkeit und demokratische Mitwirkung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und/oder deren sozialem Umfeld in der Einwanderungsgesellschaft.

MZ 2: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren implementieren interkulturelle Öffnungsprozesse, um Teilhabe und die Chancengerechtigkeit von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und/oder deren sozialem Umfeld zu ermöglichen und/oder zu stärken.

MZ 3: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld sind aktiv in demokratische Prozesse einbezogen und/oder erfahren konkrete Möglichkeiten zur Teilhabe in der Einwanderungsgesellschaft.

Die aufgeführten Mittlerziele werden durch die in der Anlage zu diesem Förderaufruf aufgeführten Handlungsziele konkretisiert.

2.2 Themenfeld „Zusammenhalt und Dialog“

Die Projekte in diesem Themenfeld sollen Fachkräfte in Regelstrukturen und deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren gezielt dabei unterstützen, Begegnung, Dialog und Austausch in der Einwanderungsgesellschaft zu fördern und dabei auch gesellschaftliche, politische sowie globale Entwicklungen berücksichtigen. Sie sollen zudem Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld mit grundlegenden Kenntnissen über die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben in Deutschland vertraut machen. Dabei sollen die Projekte auf pluralistische Ansätze der Konfliktbearbeitung sowie auf Dialog- und Begegnungsformate zurückgreifen.

Vor diesem Hintergrund sollen in diesem Themenfeld Projekte gefördert werden, die mindestens eines der folgenden Mittlerziele (MZ) verfolgen:

MZ 1: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind handlungskompetent mit Blick auf die Auswirkungen gesellschaftlicher und politischer – auch globaler – Entwicklungen.

MZ 2: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld verfügen über grundlegendes Wissen zu Auswirkungen gesellschaftlicher und politischer – auch globaler – Entwicklungen sowie deren Auswirkungen auf das Zusammenleben in Deutschland.



MZ 3: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld können Konflikte im Kontext gesellschaftlicher und politischer – auch globaler – Entwicklungen konstruktiv bearbeiten.

Die aufgeführten Mittlerziele werden durch die in der Anlage zu diesem Förderaufruf aufgeführten Handlungsziele konkretisiert.

3. Förderbestimmungen

Es gelten die folgenden allgemeinen und besonderen Förderbestimmungen.

3.1 Allgemeine Förderbestimmungen

- Der früheste Beginn eines Projekts ist zum 1. Januar 2027 möglich. Vor Erlass eines Zuwendungsbescheids darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein.
- Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.
- Pro Organisation sind in allen Interessenbekundungsverfahren 2026 insgesamt maximal drei Interessenbekundungen zulässig.
Pro Organisation wird indes grundsätzlich nur maximal eine Zuwendung für die Umsetzung eines Projekts und/oder maximal eine Zuwendung für die Koordinierung von Projekten gewährt.
- Bewerben können sich nur juristische Personen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die bereits mehrjährig in mindestens drei Bundesländern eine fachlich qualifizierte und relevante Arbeit von bundesweiter Bedeutung in dem Feld der Bewerbung leisten. Bewerber können diese Voraussetzung auch durch einen Zusammenschluss mit bis zu zwei weiteren juristischen Personen des privaten Rechts, die gemeinnützige Ziele verfolgen, erfüllen.
- Grundsätzlich werden nur Projekte gefördert, deren Wirkungsgebiet sich auf mindestens drei Bundesländer erstreckt.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schul- oder hochschulunterrichtlichen Zwecken, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der internen organisatorischen Schulung, der Erholung und Touristik oder agitatorischen Zielen dienen. Baumaßnahmen sind ebenfalls nicht förderfähig.
- Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Teilnahme an den Maßnahmen der Qualitätssicherung, der begleitenden und abschließenden Erfolgskontrollen, an Erhebungen zur Evaluation, am Monitoring sowie am programmweiten Fachaustausch und Wissenstransfer.
- Bei der Projektplanung und -durchführung sind erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen, insbesondere Datenerhebungen und Selbstevaluationen, sowie Teilnahmen an den vonseiten des Zuwendungsgebers angebotenen Veranstaltungen vorzusehen und finanziell einzukalkulieren.



Sofern Leistungen vergeben werden müssen oder sollen, muss bereits bei der Projektplanung das Vergaberecht Beachtung finden.

- Die Zuwendungsempfänger gewährleisten eine den Normen und Werten des Grundgesetzes (GG) förderliche Arbeit und sind den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet. Über allem steht die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG). Insbesondere Konzepte der Ungleichwertigkeit von Menschen sind damit unvereinbar.
- Mit Interessenbekundung sind die Organisationen darüber informiert, dass eine Überprüfung auf verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse gemäß dem Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 6. Februar 2017 (sog. Haber-Verfahren) in zwei Stufen erfolgen kann: Eine Ressortüberprüfung findet aufgrund von öffentlich zugänglichen Informationen statt und bei Vorliegen eines hinreichenden Anlasses erfolgt in einer zweiten Stufe eine Überprüfung auf verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse durch das Bundesamt für Verfassungsschutz.
- Die Organisationen verpflichten sich, im Falle einer Bewilligung Auskunft über alle weiteren Zuwendungen aus anderen Bundes- und Landesressorts zu erteilen, sowie zur Teilnahme an der „Initiative Transparente Zivilgesellschaft“ (<https://www.transparente-zivilgesellschaft.de/mitmachen>).
- Für die Förderung ist ebenfalls handlungsleitend, dass die Pluralität an Zuwendungsempfängern unterschiedlicher inhaltlicher, fachlicher und methodischer Ausrichtungen erhalten bleibt. Durch die Pluralität der Angebote soll dem Anliegen Rechnung getragen werden, mit diesen Angeboten fachlich angemessen und effektiv auf spezifische Herausforderungen und unterschiedliche Problemlagen zu reagieren. Auf dieser Grundlage stellen Zuwendungsempfänger des Bundesprogramms eine partnerschaftliche Kooperation und fachlichen Austausch mit allen Akteuren des Bundesprogramms sicher. Es gilt dabei, die Potenziale der Pluralität der Ansätze produktiv für die Arbeit im Bundesprogramm zu nutzen.

3.2 Besondere Förderbestimmungen

- Zur Finanzierung der Projekte werden bis zu 300.000,00 Euro pro Jahr und Projekt aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt. Die Gewährung einer Zuwendung setzt den Einsatz von Eigen- beziehungsweise Drittmitteln in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben im Bewilligungszeitraum voraus.
- Die Förderdauer beträgt maximal vier Jahre bei jährlicher Antragstellung. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet hierüber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Als Antragstellende kommen juristische Personen des Privatrechts in Betracht. Deren Tätigkeit muss als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) anerkannt sein. Ersatzweise ist bis zur Erlangung der Steuerbegünstigung der Nachweis der Stellung eines erfolgsversprechenden Antrags auf Anerkennung der Steuerbegünstigung zu erbringen. In



begründeten Ausnahmefällen können Zuwendungen darüber hinaus auch an juristische Personen des Öffentlichen Rechts vergeben werden und es können zusätzlich solche juristische Personen des Privatrechts als Zuwendungsempfänger zugelassen werden, deren Gesellschaftsvertrag beziehungsweise deren Satzung grundsätzlich mit den Anforderungen an steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO vereinbar ist. Natürliche Personen sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Verfahren

Die Projekte werden im Rahmen dieses öffentlichen Interessenbekundungsverfahrens zur Förderung ausgewählt.

Ab dem 3. August 2026 wird auf der Internetseite des Bundesprogramms (<https://www.demokratie-leben.de>) der Link zum Förderportal und dem zu verwendenden Online-Formular freigeschaltet.

- **Zeitraum zur Einreichung: 3. August 2026 bis 4. September 2026, 13:00 Uhr**
- **Die Interessenbekundung ist ausschließlich online auszufüllen und elektronisch zu übersenden. Anders oder verspätet eingehende sowie unvollständige Interessenbekundungen werden nicht berücksichtigt.**
- **Interessenbekundungen und Anträge von Zusammenschlüssen juristischer Personen des Privatrechts sind von einer der beteiligten juristischen Personen einzureichen.**

Die fachlich-inhaltliche Prüfung erfolgt auf Grundlage der Angaben im Interessenbekundungsformular in einem Begutachtungsverfahren durch unabhängige Sachverständige.

Die eingereichten Interessenbekundungen werden von der Regiestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben statistisch erfasst und entsprechend gespeichert. Sie werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und nach dem oben dargestellten Bewertungsverfahren unabhängig begutachtet.

Die Bewertung erfolgt nach einer vorgegebenen Bewertungsmatrix. Wesentliche Bewertungskriterien werden unter anderem sein:

- Zielgruppenzugang, -relevanz und deren Beteiligung,
- Passfähigkeit der Maßnahme zur Regelstruktur,
- Schlüssigkeit der Maßnahme mit dem Handlungsbedarf,
- Zielorientierung sowie deren Übereinstimmung mit dem Handlungsbedarf,
- strategische und operative Auswahl und Einbindung von Kooperations- und Netzwerkpartnern (insb. Regelstrukturen),
- Weiterführungsperspektive nach der Bundesförderung.



Die abschließende Entscheidung zur Auswahl der zu fördernden potenziellen Zuwendungsempfänger trifft das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Das Auswahlverfahren besteht aus zwei Stufen:

1. Einreichung einer Projektbeschreibung (Interessenbekundungsverfahren),
2. Konkretisierung des Projektvorhabens nach erfolgter Förderentscheidung im Rahmen einer Antragsstellung (Antragsstellungsverfahren).

Berlin, den 30.06.2026

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Anlage: Mittlerziele (MZ) und Handlungsziele (HZ) für Projekte im Sondervorhaben „Integration und Teilhabe“

1. Teilhabe und Chancengerechtigkeit

MZ 1: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind handlungskompetent mit Blick auf Teilhabe, Chancengerechtigkeit und demokratische Mitwirkung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und/oder deren sozialem Umfeld in der Einwanderungsgesellschaft.

- HZ 1.1: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind handlungskompetent im Umgang mit den Lebensrealitäten von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und/oder deren sozialem Umfeld, und berücksichtigen dabei unterschiedliche Voraussetzungen, mögliche Barrieren und Herausforderungen für Teilhabe und Chancengerechtigkeit in der Einwanderungsgesellschaft.
- HZ 1.2: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zeigen sich offen für Angebote zur Teilhabe, demokratischer Mitwirkung und Chancengerechtigkeit in der Einwanderungsgesellschaft, kennen sie und nehmen an Fortbildungen teil.
- HZ 1.3: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren entwickeln Angebote, die Teilhabe, demokratische Mitwirkung und Chancengerechtigkeit für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld in der Einwanderungsgesellschaft ermöglichen.

MZ 2: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren implementieren interkulturelle Öffnungsprozesse, um Teilhabe und die Chancengerechtigkeit von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und/oder deren sozialem Umfeld zu ermöglichen und/oder zu stärken.

- HZ 2.1: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind handlungskompetent in der interkulturellen Öffnung ihrer Einrichtung.
- HZ 2.2: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren tragen mit erprobten und wissenschaftlichen Ansätzen und Methoden dazu bei, Teilhabe für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld zu ermöglichen.
- HZ 2.3: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind handlungskompetent im Umgang mit Diskriminierungsfällen.
- HZ 2.4: Fachkräfte in Regelstrukturen setzen Maßnahmen der interkulturellen Öffnung in verschiedenen Handlungsfeldern um.

MZ 3: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld sind aktiv in demokratische Prozesse einbezogen und/oder erfahren konkrete Möglichkeiten zur Teilhabe in der Einwanderungsgesellschaft.



- HZ 3.1: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld erarbeiten eine gemeinsame Definition von Teilhabe und Chancengerechtigkeit auf Basis des Grundgesetzes.
- HZ 3.2: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld sind handlungskompetent im Umgang mit Diskriminierungen.
- HZ 3.3: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld kennen demokratische Beteiligungsmöglichkeiten und/oder reflektieren, wie sie sich in gesellschaftliche Prozesse einbringen und Verantwortung in der Einwanderungsgesellschaft übernehmen können.

2. Zusammenhalt und Dialog

MZ 1: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind handlungskompetent mit Blick auf die Auswirkungen gesellschaftlicher und politischer – auch globaler – Entwicklungen.

- HZ 1.1: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren verfügen über fundiertes Wissen zu den Auswirkungen gesellschaftlicher und politischer – auch globaler – Entwicklungen und kennen wissenschaftliche und erprobte Ansätze der Konfliktbearbeitung.
- HZ 1.2: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren schaffen unter Anwendung von Methoden der Konfliktbearbeitung Formate und/oder Strukturen, die Austausch, Dialog und das gegenseitige Verständnis zwischen Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und/oder deren sozialem Umfeld fördern, um eine Konflikttransformation zu ermöglichen.
- HZ 1.3: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind handlungskompetent in der Moderation von Dialogen zu gesellschaftlichen und politischen – auch globalen – Entwicklungen unter Anwendung geeigneter und wissenschaftlicher Methoden der Konfliktbearbeitung.

MZ 2: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld verfügen über grundlegendes Wissen zu Auswirkungen gesellschaftlicher und politischer – auch globaler – Entwicklungen sowie deren Auswirkungen auf das Zusammenleben in Deutschland.

- HZ 2.1: Fachkräfte in Regelstrukturen vermitteln Wissen über die Auswirkungen gesellschaftlicher, politischer – auch globaler – Entwicklungen auf das Zusammenleben.
- HZ 2.2: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld entwickeln und/oder arbeiten auf Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses über lokale und regionale Auswirkungen gesellschaftlicher und politischer – auch globaler – Entwicklungen.
- HZ 2.3: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld gestalten und nutzen Dialogräume, in denen der Austausch unterschiedlicher Perspektiven gefördert wird.

MZ 3: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld können Konflikte im Kontext gesellschaftlicher und politischer – auch globaler – Entwicklungen konstruktiv bearbeiten.



- HZ 3.1: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld sind Teilnehmende von Begegnungen und Diskursen heterogener Gruppen, in denen die gegenseitige Akzeptanz gestärkt wird, und können die Erfahrungen auf ihre Lebenswelt übertragen.
- HZ 3.2: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld fühlen sich mit Begegnungen/Dialogformaten nicht überfordert.
- HZ 3.3: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld fühlen sich gestärkt in ihrer Zugehörigkeit zur liberalen, pluralistischen, demokratischen Gesellschaft in Deutschland.